Kreisschreiben

des

Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Führung von Strafregistern in Österreich und die Mitteilungen von Verurteilungen von Ausländern.

(Vom 7. Januar 1901.)

Hochgechrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntnis zu bringen, daß das österreichische Justizministerium mit Bezug auf die Führung von Strafregistern und die Mitteilung von Verurteilungen von Ausländern durch die österreichischen Gerichte folgende Verordnung an die k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften erlassen hat:

1. In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern fungieren als Strafregisterämter laut der Justizministeriums-Verordnung vom 8. Dezember 1897 die Staatsanwaltschaften, und zwar in der Weise, daß jede Staatsanwaltschaft in ihr Register jene verurteilten österreichischen Staatsangehörigen aufnimmt, die in ihrem Sprengel heimatszuständig sind.

2. Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen, auf Grund ihres Registers in der Form einer Strafkartenausfertigung allen staatlichen Behörden, auch jenen des Auslandes, umgehend Aufschluß über die Vorstrafen einer Person zu geben.

3. Damit diese Auskunft erteilt werden könne, ist selbstverständlich Voraussetzung, daß die Heimatszuständigkeit der

betreffenden Person oder doch mindestens ihr Geburtsort angegeben werde.

Die Inanspruchnahme der österreichischen Strafregisterämter kann, gleichgültig ob sonst in dem in Betracht kommenden Auslandsstaate der unmittelbare gerichtliche Schriftenwechsel zulässig ist oder nicht, stets durch unmittelbares Einschreiten erfolgen.

4. Die Verurteilungen von Ausländern durch österreichische Gerichte werden in die bei den Staatsanwaltschaften geführten Strafregister nicht aufgenommen. Doch werden betreffs aller im Inlande verurteilten Ausländer „Strafkarten", das sind genaue Urteilsauszüge, dem k. k. Justizministerium vorgelegt, das die Strafkarten länderweise sammelt und allmonatlich auf diplomatischem Wege an die Regierungen jener Länder leitet, deren Angehörige durch strafgerichtliche Verurteilungen hierzulande betroffen wurden.

Diese Verordnung ist mit dem 1. Januar 1901 in Kraft getreten.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. Januar 1901.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:

Comtesse.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Führung von Strafregistern in Österreich und die Mitteilungen von Verurteilungen von Ausländern. (Vom 7. Januar 1901.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1901
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	03
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	16.01.1901
Seite Page Pagina	45-46
Ref. No	10 019 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.